



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Caritasverband für die
Diözese Münster e.V.
z. Hd. Herrn Peter Hoffstadt
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin
BEARBEITET VON Andreas Killmann
REFERAT R A 4
TEL (030) 18 580 - 96 85
E-MAIL killmann-an@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN R A 4 - 3747/3 -1 II -R4 219/2010
DATUM Berlin, 19. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Hoffstadt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Mai 2010 zu den Auswirkungen der Reform des Kontopfändungsschutzes auf Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“. Leider komme ich aufgrund vorrangiger Aufgaben erst heute dazu, Ihnen zu antworten. Für die eingetretene Verzögerung bitte ich um Ihr Verständnis.

Das am 1. Juli 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) bringt erhebliche Verbesserungen für Schuldner in der Zwangsvollstreckung, die auch den Zuwendungsempfängerinnen der Bundesstiftung Mutter und Kind zugute kommen:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes kann jeder Kontoinhaber sein Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen. Das P-Konto gewährleistet einen automatischen Schutz von Einkünften, der bereits vor einer konkreten Pfändung im System der kontoführenden Bank hinterlegt ist. Weil die Verwaltung von Kontopfändungen beim P-Konto weniger aufwändig und bürokratisch ist, gehen wir davon aus, dass Banken künftig seltener gepfändete Konten einfach kündigen, was auch für Frauen in besonderen Notsituationen ein nicht zu unterschätzendes Risiko jeder Kontopfändung ist.

Auch beim P-Konto dient der Kontopfändungsschutz der Sicherung einer angemessenen Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten. Das Schutzniveau orientiert sich daher an dem für eine Pfändung von Lohn- oder Lohnersatzansprüchen.

Ohne Rücksicht auf die Herkunft von Einkünften erhält jeder Schuldner beim P-Konto automatisch einen Sockel-Pfändungsschutz in Höhe von derzeit € 985,15 seines Guthabens. Hinzu treten ergänzende Freibeträge, z.B. wegen Unterhaltspflichten des Schuldners. Hat der Schuldner Unterhaltspflichten zu erfüllen, wird der Pfändungsschutz für die erste unterhaltsberechtigten Person um € 370,76 und für die zweite bis fünfte Person um je € 206,56 erhöht. Nach § 850k Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der seit dem 1. Juli 2010 geltenden Fassung (n.F.) sind auch einmalige soziale Leistungen im Sinne des § 54 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht von der Pfändung erfasst. Schließlich sind Kindergeld und andere Geldleistungen für Kinder nach § 850k Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ZPO n.F. nicht von der Pfändung erfasst. Seine Unterhaltsverpflichtungen, einmalige Sozialleistungen und Kindergeld hat der Schuldner durch geeignete Bescheinigungen des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) gegenüber der Bank nachzuweisen. Der Kontoinhaber kann dann jederzeit über den geschützten Betrag verfügen, z.B. auch durch Überweisungen und Lastschriften.

Die Zuwendungen der Bundesstiftung Mutter und Kind stellen weder einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Absatz 2 SGB I noch Geldleistungen für Kinder im Sinne der § 54 Absatz 5, § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB I dar. Das heißt, dass die Zuwendungen der Bundesstiftung Mutter und Kind zwar nicht zu den Beträgen nach § 850k Absatz 2 ZPO n.F. zählen, für die eine Erhöhung des Sockelpfändungsschutzes bereits durch Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 850k Absatz 5 Satz 2 ZPO n.F. bei der Bank in Betracht kommt. Die (zweckgebundenen) Zuwendungen sind indes – auch beim P-Konto – ausreichend geschützt. Auf Antrag kann das Vollstreckungsgericht aus persönlichen Gründen des Schuldners jederzeit eine Erhöhung des Sockelpfändungsschutzes anordnen (§ 850k Absatz 4, § 850f Absatz 1 Buchstabe b ZPO). Damit ist auch im Rahmen des formalisierten Pfändungsschutzes beim P-Konto gewährleistet, dass nötigenfalls den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung getragen werden kann. Besondere Bedürfnisse der Zuwendungsempfängerinnen in Notlagen werden nach meiner Ansicht regelmäßig eine entsprechende Erhöhung des unpfändbaren Betrags auf dem P-Konto rechtfertigen können.

Zu Ihrer weiteren Frage, ob die von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) entworfene Musterbescheinigung nach § 850k Absatz 5 Satz 2 ZPO n.F. auch von den staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen ausgefüllt werden kann, mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Das Gesetz bestimmt (neben Arbeitgebern, Familienkassen und Sozialleistungsträgern) ausdrücklich nur Personen und Stellen im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO als Berechtigte, eine Bescheinigung über die nach § 850k Absatz 2 ZPO n.F. nicht von der Pfändung erfassten Beträge zu erteilen. Geeignete Personen oder Stellen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO werden ausschließlich durch die Länder bestimmt; das nähere regeln die Landesgesetzgeber. Ihre Frage, ob auch der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. als geeignete Stelle im Sinne der Insolvenzordnung anerkannt ist, wäre daher von den zuständigen Landesbehörden in NRW zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Andreas Killmann)